

**Dekret
zum Gesetz über die Organisation der Gerichte
(Gerichtsorganisationsdekret, GOD)**

Änderung vom 21. Juni 2012

GS 37. §

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Dekret vom 22. Februar 2001¹ zum Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsdekret, GOD) wird wie folgt geändert:

§ 1 Absätze 1 und 6

¹ Das Kantonsgericht besteht aus folgenden vier Abteilungen:

- a. Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht,
- b. Abteilung Zivilrecht,
- c. Abteilung Sozialversicherungsrecht,
- d. Abteilung Strafrecht.

⁶ Die Abteilungspräsidien sind soweit erforderlich zur Aushilfe in anderen Abteilungen verpflichtet.

Untertitel vor § 2

B. Zahl der Gerichtsmitglieder

§ 2 Absätze 5 und 6

⁵ Ein Abteilungspräsidium kann auf mehrere Personen aufgeteilt werden. Die Präsidien einer Abteilung können der Gerichtskonferenz einen gemeinsamen Antrag über eine andere Aufteilung des Pensums stellen.

⁶ Bei Uneinigkeit der Präsidien bestimmt die Gerichtskonferenz, welches der Präsidien die geschäftsführenden Aufgaben innerhalb der Abteilung wahrnimmt.

§ 7 Steuer- und Enteignungsgericht

¹ Die Abteilung Steuergericht des Steuer- und Enteignungsgerichts besteht aus

¹ GS 34.216, SGS 170.1

einem teilamtlichen Präsidium mit einem Pensum von 50 Prozent und acht Richterinnen und Richtern.

² Die Abteilung Enteignungsgericht des Steuer- und Enteignungsgerichts besteht aus einem teilamtlichen Präsidium mit einem Pensum von 50 Prozent und vier Richterinnen und Richtern.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal, 21. Juni 2012

Im Namen des Landrates
der Präsident: Hess
der Landschreiber: Achermann